

In: Kamper, Dietmar / Wulf, Christoph (Hg.): Horizontverschiebung.
Umzug ins Offene? PARAGRANA, Bd. 10, H. 2 (2001), S. 124-149.

Hartmut Böhme

Genozid im 20 Jahrhundert: – Perspektiven der UN-Konvention von 1948 gegen Völkermord.

Das Jahrhundert, daß wir soeben verlassen haben, trägt viele Titel, die es sich selbst verliehen hat. Solche Selbstbezeichnungen pointieren gewöhnlich die positiven Entwicklungen. Dies war an jener Epoche bereits zu sehen, welche erstmalig sich selbst taufte, nämlich das 18. Jahrhundert: es nannte sich das Zeitalter der Aufklärung. Bald jedoch sah man, daß das Licht, in dessen Glanz das Jahrhundert sich sonnte, die dunklen Seiten der Epoche verdrängte. Selbstbezeichnungen geben keinen Ist-Zustand wieder, sondern sie sind idealisierte Entwürfe.

Entsprechend gibt es eine Reihe von Positivitäten, welche das 20. Jahrhundert für sich in Anschlag bringen kann: im Vergleich zum 19. Jahrhundert erzielte die Demokratisierung quantitativ und qualitativ Fortschritte. Ferner wurde die Geschichte des klassischen Kolonialismus beendet – zumindest ist die UN-Erklärung über die "Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker" vom 14. Dezember 1960¹ ein Siegel der bis dahin vollzogenen Entkolonisierung und erhebt das Selbstbestimmungsrecht der Völker zur universalen Norm, so wenig sie auch eingelöst sein mag. Immerhin erlangten mehr als 100 Staaten ihre Selbständigkeit. Die Gründung der Vereinten Nationen (UN), deren Charta im Reflex auf die Völkermorde, Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen des 2. Weltkriegs am 26. Juni 1945²

¹ Man findet den deutschen Wortlaut der Menschenrechts-Konventionen der UN, die im folgenden genannt oder zitiert werden, am leichtesten in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.) Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. 3. Aufl. Bonn 1999. Die Unabhängigkeits-Erklärung findet sich hier S. 207-9. – Vgl. Porter, J.N. (Hg.): Genocide and Human Rights. A Global Anthology; Washington 1982. – Tomuschat, G. (Hg.): Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz; Bonn 1992.

² Ebd. S., 38-50.

beschlossen wurde, stellt eine epochale Wende insofern dar, als damit erstmals eine globale Plattform für Politik, Rechtssprechung und tendenziell auch für Interventionen gegen solche Staaten geschaffen wurde, die gegen universale Rechte verstoßen und einen verbrecherischen Charakter annehmen. Der UN-Charta folgten am 9. Dezember 1948 die Konvention "über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords"³ (= Genozid) und einen Tag später die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte". Wissenschaftler, die sich selbst Globalisierungs-Historiker nennen, lassen mit dieser Grundlegung praktischer Universalisierung das 20. Jahrhundert erst eigentlich beginnen. Damit wäre 'Globalisierung' ein weiterer Titel des 20. Jahrhunderts, der uns täglich und allerorten gepredigt wird. Und natürlich meint Globalisierung eine Reihe von Positivitäten: die Weltgemeinschaft des universalen Rechts; der wirtschaftlichen Verflechtungen; des Heimatplaneten Erde (vgl. die Rio-Erklärung zu Umwelt und Entwicklung 1992⁴); die Weltgesellschaft der Medien- und Informationstechniken (global village); die Gemeinschaft der wissenschaftlich-technischen Rationalität; die Multi- und Interkulturalität der Gesellschaften; die Weltgemeinschaft des Computers; oder selbst die Globalität der Pop-Kultur von den Beatles bis MacDonald oder vornehmer ausgedrückt, die Kommunitarität des Weltkulturerbes.

Trotz der Ambivalenzen, die diesen Entwicklungen einwohnen, will ich hier die Positivität dieser Phänomene nicht in Abrede stellen. Sie ist aber nicht mein Thema. Sondern gerade das Gegenteil, nämlich die *definition noir* von Globalisierung und Weltgemeinschaft: meine These also ist, daß das 20. Jahrhundert als das Jahrhundert der Völkermorde in die Geschichte eingeht und daß diese das schwierigste Problem darstellen, welches zum Erbe des neuen Jahrhunderts gehört. Ich werde diese These auf mehreren Ebenen diskutieren und kommentieren. (1) werde ich Zahlenmaterialien vorlegen, die die These vom Jahrhundert des Massenmords erhärtet; (2) werde ich die Geschichte des Begriffs 'Genozid' skizzieren, wie er 1948 Eingang in die UN-Konvention gefunden hat; (3) werde ich Grenzen der UN-Konvention aufzeigen und dabei ein Phänomen in den Mittelpunkt rücken: den Hunger-Genozid. Ich möchte zeigen, daß unser politisches Bewußtsein vom Völkermord betroffen bleiben muß und daß eine Historisierung des Genozids, wie sie jüngst in Deutschland im Zeichen der erhofften Beendigung

³ Ebd. S. 277-281.

⁴ Ebd. 245-250.

der Nachkriegs-Ära vorgenommen wurde, nicht möglich und nicht erlaubt ist.

1. Quantitativer Überblick über Genozide

Vergleichende Genozid-Forschung gibt es seit dem Ende der 70er Jahre. Eine der wichtigen Forscherinnen, die Soziologin Helen Fein, die seit 1987 Direktorin des "Institute for the Study of Genocide" in New York ist und 1990 einen Forschungsbericht "Genocide: A Sociological Perspective"⁵ vorlegte, begann 1979 nicht zufällig mit einer umfassenden Studie zum Holocaust⁶, in der sie erstmals quantitative und empirisch-analytische Verfahren der Sozialwissenschaft auf den Völkermord an den Juden anwandte, der bis dahin ausschließlich unter historischen, psychologischen und politisch-moralischen Perspektiven behandelt wurde. Ein anderer Pionier der Genozid-Komparatistik, Leo Kuper, wies bereits 1981 auf den heiklen Punkt dieser Forschungsrichtung hin: nämlich den Vergleich. "The very act of comparison is an affront", so eröffnet er sein Buch "Genocide. Its Political Use in the Twentieth Century" (1981).⁷ Vergleiche seien ein Affront des inkommensurablen Leids der Opfer. Doch der Satz, daß etwas unvergleichbar sei – z.B. die Shoah mit dem Völkermord in Kambodscha –, ist bereits ein Ergebnis von Vergleichen. Vergleiche sind, nach Kuper, nicht

⁵ Fein, Helen: *Genocide: A Sociological Perspective*. London 1993. Vgl. auch frühere Veröffentlichungen, durch welche die Autorin zu einer Pionierin der vergleichenden, empirisch-statistischen Genozid-Forschung wurde: Fein, Helen: *Genocide: A Sociological Perspective*. In: *Current Sociology*, Vol 38, No. 1 (1990), S. 1–126. – Fein, Helen: *Is Sociology Aware of Genocide?: Recognition of Genocide in Introductory Sociology Texts in the US 1945–1977*. In: *Humanity and Society* 8 (1979), S. 177–193.

⁶ Fein, Helen: *Accounting for Genocide. National Responses and Jewish Victimization during the Holocaust*; The Free Press New York 1979. Zeitgleich: Tal, Uriel: *On the Study of the Holocaust and Genocide*. In: Rothkirchen, Livia (Hg.): *Yad Vashem Studies XIII*; Jerusalem 1979, S. 7–53. – Zur Frage der numerischen Forschung des Holocaust vgl. die zusammenfassende Arbeit von Benz, Wolfgang (Hg.): *Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus*; München 1991.

⁷ Kuper, Leo: *Genocide. Its Political Use in the Twentieth Century*; New Haven (Yale University Press) 1981, hier: S. 9 (dort auch die englischsprachige Fassung der Genozid-Konvention der UN, S. 210-214). – Fragen der Genozid-Komparatistik werden auch diskutiert in: Rosenbaum, Alan (Hg.): *Is the Holocaust unique? Perspectives on Comparative Genocide*; Westview 1996. – Charny, Israel W. (Hg.): *Toward the Understanding and Prevention of Genocide: Proceedings of the International Conference on the Holocaust and Genocide*; Boulder 1984. – Wallimann, I. & Dobrowski, M. (Hg.): *Genocide and the Modern Age. Etiology and Case Studies of Mass Death*; New York 1987. – Ein 'Klassiker' über Genozid wird sein: Katz, Steven T.: *The Holocaust in Historical Context*. 2 Bde. New York Oxford 1994.

nur unvermeidlich, sondern auch notwendig, um der Alltäglichkeit und weltweiten Streuung des Völkermords im 20. Jahrhundert Rechnung zu tragen. Und Kuper benennt die Stelle der größten Gemeinsamkeit aller Völkermorde dieses Jahrhunderts: es sind durchweg "domestic genocides"⁸. Gegenüber dem vormodernen Typ des progromartigen Demozids oder dem Völkermord im Gefolge imperialer Landnahmen – dazu gehören Feldzüge der Assyrer ebenso wie die Eroberung Amerikas durch Spanier, Portugiesen, Engländer und Franzosen –, ist es für das 20. Jahrhundert kennzeichnend, daß der Genozid überwiegend staatlich organisiert ist und sich gegen die *eigene* Bevölkerung richtet. In seinem Buch "La crime et la mémoire" (1989) schließt sich Alfred Grosser, unter der provokativen Überschrift "Auschwitz im Vergleich", dieser Haltung Kupers an und pointiert, daß die Genozid-Komparatistik nicht nivelliere und das Leid der Opfer beleidige, sondern im Ergebnis des Vergleichens gerade das Unvergleichbare profiliere.⁹

Weil Deutschland eine Täter-Gesellschaft ist, war und ist die Konzentration auf den Holocaust unvermeidlich und die vergleichende Genozid-Forschung darum erst in den Anfängen. Die Tatsache, daß andere Genozide, z.B. in der Sowjetunion der Stalin-Zeit, immer wieder und zuletzt während des Historiker-Streites der 80er Jahre zum Zweck der Relativierung des Holocaust mißbraucht wurde, macht die Genozid-Komparatistik hierzulande zu einem prekären Unternehmen. Die Alltäglichkeit des Völkermordes im 20. Jahrhundert aber relativiert den Holocaust nicht im mindestens. Daß der Holocaust der zentrale Bezugspunkt der deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert ist, entbindet nicht davon, daß die Ratifizierung der Genozid-Konvention der UN durch den Deutschen Bundestag 1954¹⁰ auch für das deutsche Nachdenken des Genozids Konsequenzen haben muß: die Bindung der deutschen Geschichte an den Holocaust macht diesen einerseits zum Zentrum der Selbstreflexion; als Unterzeichnerin der UN-Konvention über Genozid jedoch trägt die

⁸ Ebd.

⁹ Grosser, Alfred: Ermordung der Menschheit. Der Genozid im Gedächtnis der Völker; München 1990 (zuerst frz. *Le crime et la mémoire*. Paris 1989), hier: S. 45-96.

¹⁰ Die Genozid-Konvention wurde bisher von 124 Staaten unterzeichnet, von den USA erst 1988 (zeitgleich mit der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag), von der Schweiz z.B. noch gar nicht, obwohl diese nun, 2000, nach den Erfahrungen in Ex-Jugoslawien, verlautbart, demnächst unterzeichnen zu wollen. (Vgl. Riedel, Eibe: Der internationale Menschenrechtsschutz. Eine Einführung. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.) Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. 3. Aufl. Bonn 1999, hier: S. 20.

Bundesrepublik andererseits politische Verantwortung für Völkermorde auch außerhalb Deutschlands und nach 1945. Halten wir also als erstes fest: die historische Bindung Deutschlands an den Holocaust ist mit der Genozid-Komparatistik und der Verantwortung für weltweite Genozide vereinbar, jedoch ausschließlich im Rahmen der Vereinten Nationen, ihrer Menschenrechts- und Genozid-Konventionen sowie deren gesetzlicher Umsetzung im europäischen und deutschen Recht. Daß dies nicht selbstverständlich ist, hat unlängst der Kosova-Krieg (1999) gezeigt.

Vor diesem Hintergrund entwickle ich das nachfolgende Zahlenmaterial über Genozid im 20. Jahrhundert.

Der Politologe Rudolph J. Rummel hat 1994 und 1997 eine zweibändige Untersuchung von staatlichen Massenmorden im 20. Jahrhundert vorgelegt: *Death by Government* und *Statistics of Democide*.¹¹ Danach werden an jedem der 36 500 Tage dieses Jahrhunderts, nach vorsichtigen Berechnungen, etwa 4650 Menschen gewaltsam zu Tode gebracht. Bis zum erfaßten Jahr 1987 sind dies, niedrig kalkuliert, 161.782.000 Terrortote. Nicht eingerechnet sind ungezählte Opfer, die Gewalthandlungen überlebt haben, doch verletzt, verstümmelt, vergewaltigt, ausgeraubt, traumatisiert, verfolgt, demarkiert, verelendet oder vertrieben wurden. In der Untersuchung Rummels geht es nicht um Kriegstote, nicht um außerstaatliche Gewalt, nicht um Einzelfälle des staatlichen Terrors, sondern allein um die massenhafte Ermordung von wehrlosen Menschen in staatlicher Verantwortung.

Das hierbei ausgeübte Maß an Gewalt sich vorzustellen, übersteigt die Fähigkeit an Phantasie und Einfühlung. Es übersteigt auch jede Grenze des Verstehens, vielleicht auch jede kognitive Erklärung und Repräsentation. "Probing the Limits of Representation" heißt ein von Saul Friedlander herausgegebener Band über die "Endlösung"¹²; und das gilt für jede Form der Verarbeitung von Gewalt. Mord steht, als absolutes Ereignis, diesseits jeder Wissens-Repräsentation oder Darstellung. Dennoch werden die staatsterroristischen Morde mit allen Mitteln und Medien der

¹¹ Rummel, Rudolph J.: *Statistics of Democide. Genocide and Mass Murder since 1900*; New Brunswick London Münster 1998. – ders.: *Death by Government*; New Brunswick London Münster 1994. – Das Zahlenmaterial entnehme ich den "Statistics of Democide". Sie sind auch zu recherchieren auf der homepage von Rummel: <http://www2.hawaii.edu/~rummel/> – In einem anderen Kontext habe ich dieses Material schon einmal analysiert in: Böhme, Hartmut: *Gewalt im 20. Jahrhundert. Demozide in der Sicht von Erinnerungsliteratur, Statistik und qualitativer Sozialanalyse*. In: *figurationen 0* (1999), S. 139–157.

¹² Friedländer, Saul (Hg.): *Probing the Limits of Representation*; Cambridge 1992.

Wissenschaften codiert, dargestellt, analysiert, erklärt und sogar dem Verstehen nahegebracht.

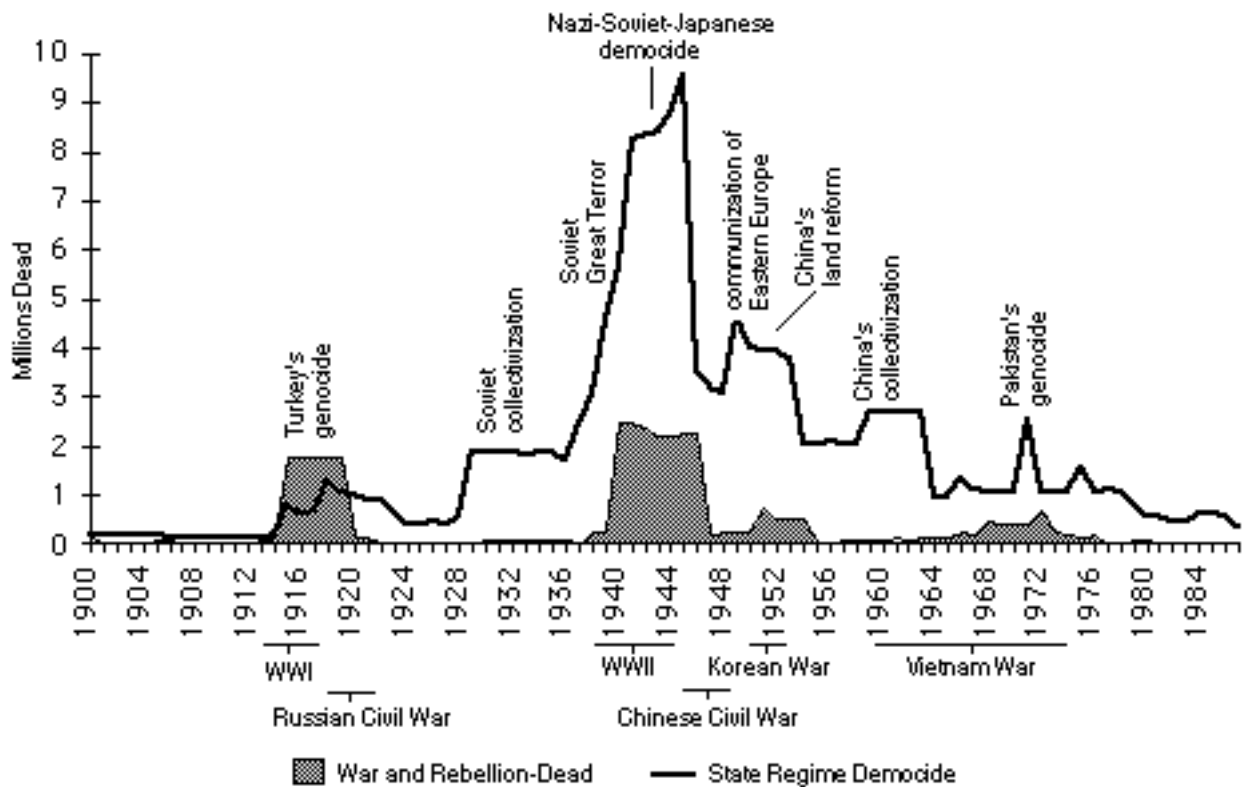
Was bedeutet die Zahl der Terrortoten dieses Jahrhunderts: 161.782.000? Im folgenden werden die in den Standard-Wissenschaften als selbstevident geltenden Vorzüge der Statistik ebenso deutlich wie ihre Unangemessenheit angesichts des Genozids.

Rummel hat durch historische Recherchen Vergleiche möglich gemacht: Zwischen dem 6. vorchristlichen bis zum 19. nachchristlichen Jahrhundert gab es ungefähr 40.269.000 Kriegstote und 133 Mio Tote durch Terror, Massaker, Verbrennung usw.. Auf das gesamte 20. Jahrhundert hochgerechnet zählt Rummel 110 Mio Kriegstote und 192 Mio Massenmorde. Das erlaubt erste Schlüsse: (1) Universalgeschichtlich überwiegt die Zahl der ermordeten zivilen Menschen, d.h. vor allem der Frauen, Kinder und Alten, bei weitem die Zahl der im Krieg getöteten Männer. (2) Niemals zuvor wurden so viele Soldaten getötet und Privatpersonen ermordet wie im 20. Jahrhundert. Es ist das Jahrhundert mit der größten Gewaltrate in der Geschichte.

Welche Toten werden gezählt? Es sind 11 Gruppen: 1) Massenhaft durch das eigene Regime ermordete Bürger; 2) Massenmorde an Bevölkerungen anderer Länder; 3) Morde in Gefängnissen und Lagern; 4) Morde durch Zwangsarbeit; 5) Massenhafter Terror gegen Einzelpersonen; 6) Massaker; 7) Tod durch gezielte Unterernährung und Krankheiten; 8) Tod durch Deportation; 9) Mord an anderen Ethnien, Rassen Religionsgemeinschaften, Sprachgruppen, sozialen Minderheiten (Genozid); 10) Ermordung oder gezielter Tod von Kriegsgefangenen; 11) gezielte Ermordung ziviler Bevölkerung bei Kriegshandlungen (Bombardements etc.). Von der Gesamtsumme von 161,7 Mio entfallen 122,5 Mio auf Massenmorde an der eigenen Bevölkerung; 39,2 Mio Morde an Bevölkerungen anderer Nationalitäten. 37,5 Mio Menschen wurden aus ethnisch-rassistischen Gründen ermordet. 58,3 Mio kamen durch Zwangsarbeit um. 63,4 Mio wurden in KZ-ähnlichen Lagern getötet. 22,8 Mio fanden den Tod bei Massakern.

Wie verteilen sich die Genozide auf den historischen Verlauf von Kriegen oder revolutionären Bürgerkriegen?

FIGURE 23.2
Plot of State Regimes Democide
and War and Rebellion-Dead



Quelle: Rummel 1998, p. 466

Hieran ist zu beobachten:

1. Auch unter dem Aspekt des Massenmordes beginnt das 20. Jahrhundert mit dem 1. Weltkrieg.

2. Kriege und revolutionäre Umbrüche steigern sprunghaft die Zahl der Massenmorde an der Zivilbevölkerung.

3. Mit der Ausnahme des 1. Weltkrieges übersteigen die Terrortoten bei allen großen Kriegen die Zahl der Kriegstoten ums Mehrfache. Die 50 Jahre zwischen 1930 bis Ende der 70er Jahre sind weltweit die Zeit des brutalsten Terrors gegen Zivilbevölkerungen.

4. Insbesondere die Jahre von 1937 bis 1953 prägen unser Jahrhundert als das Jahrhundert des Massenmordes.

Welche lokalen Typen von Massenmorden werden von Rummel in seine Statistik aufgenommen? Ich gebe Beispiele, die ausgewählt wurden aus Gründen ihrer Verschiedenheit:

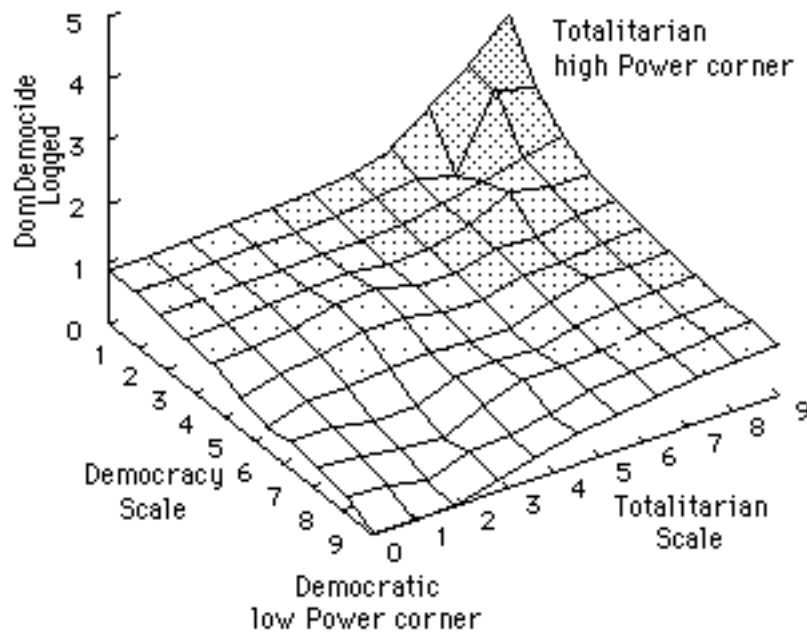
Zwischen 1900 und 1920 wurden in Mexico durch staatliche Terrormaßnahmen 1,4 Millionen Menschen umgebracht. Das jungtürkische Regime initiierte den ersten ethnisch-religiösen Säuberungs-Massenmord des Jahrhunderts gegen die Armenier mit 2 Millionen Toten während des 1.

Weltkriegs; die nachfolgende Regierung ermordete zwischen 1920 bis 1923 3,5 Mio Armenier, Griechen, Nestorianer und andere Christen. – Zwischen der Invasion Chinas 1937 und der Beendigung des 2. Weltkriegs durch die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki hat das Militärregime Japans ca. 6 Mio zivile Chinesen, Indonesen, Koreaner, Philipinos und Indochinesen ermordet. – Während des 43 Jahre dauernden Vietnam-Krieges wurden 3,8 Mio Privatpersonen ermordet. – Zwischen 1970 und 1980 hat die Rote Khmer 3,3 Mio Männer, Frauen und Kinder ermordet, d.i. fast die Hälfte der Bevölkerung auf dem Stand von 1970. – Das westpakistanische Militär ermordete 1971 in 267 Tagen 1,5 Mio Menschen Ost-Pakistans (Bangladesh) und trieb 10 Millionen in die Flucht. – Lange vor dem gegenwärtigen Jugoslawien-Krieg ermordeten während des 2. Weltkriegs die Kroaten 655.000 Menschen überwiegend des serbischen Bevölkerungsanteils; unter Titos Herrschaft wurde 500.000 Zivilisten ermordet. – Das Regime in Nordkorea hat zwischen 1948 und 1987 1,6 Mio Menschen ermordet. – Die UDSSR hat zwischen 1917 bis 1987, schwerpunktmäßig zwischen 1929 und 1953 61,9 Mio Menschen ermordet, davon 54,7 Millionen Menschen, die zum eigenen Staatsgebiet gehörten.

Die Nazis kommen auf 20,9 Mio Terrortote, davon 20 Mio Menschen, die nicht zur deutschen Bevölkerung innerhalb der Reichsgrenzen von 1937 gehörten. Darin liegt ein deutlicher Unterschied zwischen dem deutschen und dem sowjetischen Demozid: war der sowjetische überwiegend ein Bestandteil des innerstaatlichen Terrors, so war der deutsche Völkermord überwiegend gegen Bevölkerungen erobelter Länder gerichtet und innerhalb derer gegen die Juden. – Es ist für die Diskussion über Nicht-Einmischung und staatliche Souveränität nicht gleichgültig, daß weltweit der größte Terror sich durchweg gegen die eigene Bevölkerung richtete und die sprunghafte Zunahme von Demoziden seit dem 19. Jahrhundert parallel zur Durchsetzung der völkerrechtlichen Doktrin nationalstaatlicher Autonomie verlief.

In diesem Zusammenhang ist ferner die Relation zwischen Staatsform und Terror-Rate aufschlußreich:

FIGURE 17.3
Plot of Domestic Democide on
Democracy and Totalitarian Scales



* The surface is drawn by the inverse squared distance smoothing technique. Dots comprise shading and not data points. N = 214.

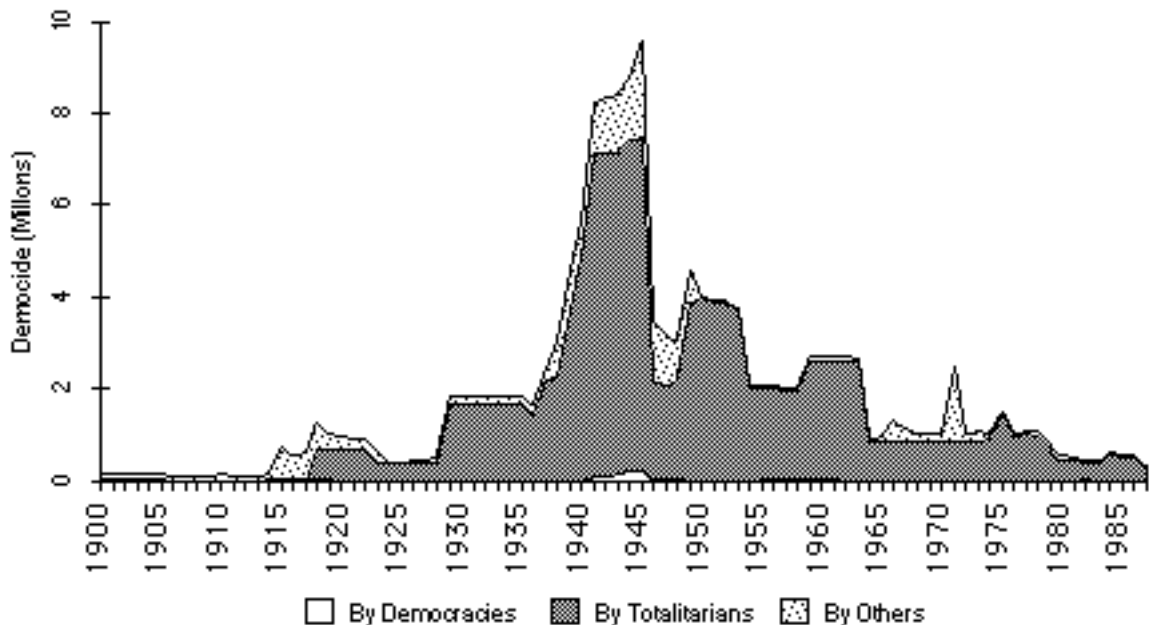
Quelle: Rummel 1998, p. 379

Diese Graphik soll folgende Relation belegen: je konzentrierter und totalitärer staatliche Macht, umso höher die Rate innerstaatlichen Demozids; je stabiler demokratische Institutionen, umso geringer der innerstaatliche Terror. Das Ergebnis belege empirisch das Prinzip: "Power kills; absolute power kills absolutely"¹³. Der Graphik liegt eine politische Faktorenanalyse von 214 Staaten des 20. Jahrhunderts zugrunde, von denen 141 mit Demoziden belastet sind.

Die folgende Graphik korreliert dieses Ergebnis mit den absoluten jährlichen Demozid-Zahlen im 20. Jahrhundert.

¹³ Rummel 1998 (wie Anm. 11), S. 367.

FIGURE 23.4
Total Democide and That By
Democracies and Totalitarians



Quelle: Rummel 1998, p. 469

Sie belegt den verschwindenden Anteil von Demokratien an den Demoziden dieses Jahrhunderts und den viel höheren Anteil von totalitären Regimen gegenüber anderen Staatsformen. Krieg und revolutionäre Umbrüche wirken direkt als Verstärker auf die Demozid-Disposition totalitärer Regimes, erklären aber auch die Demozid-Raten demokratischer Staaten, insbesondere aufgrund der Bombardierung ziviler Bevölkerungen.

Wenn es für Rummel positive Korrelationen zwischen Totalitarismus und Demozid gibt, so ist dieser Befund daran zu überprüfen, ob nicht andere soziale Fakten ebenfalls signifikant für Demozid sind. Rummel untersucht deshalb die Frage, ob zwischen Demozid, Machtkonzentration und sozialer Diversität signifikante statistische Beziehungen bestehen. Ferner die Frage, ob kulturelle Makrostrukturen und Demozid korrelieren (hier werden Faktoren berücksichtigt wie starke Männerzentrierung, fehlende Mittelschichten, kulturgeographische Faktoren, Religion etc.). Ferner wird die Korrelation zwischen sozioökonomischen Daten und Demozid untersucht (Energieumsatz, Bruttonationalprodukt, Gesundheitsindex, Sterblichkeitsraten, Urbanisierung, Landwirtschaft etc.).

Ich fasse das Ergebnis zusammen: bezogen auf die 214 untersuchten Staaten, gibt es keine positiven statistischen Korrelationen zwischen Demozid und sozialer Diversität. Die Prägung des öffentlichen Bewußtseins (nach 1945) durch den Holocaust und (vor 1933) durch den türkischen Genozid an den Armeniern hat zwar die Annahme begünstigt, daß ethnische, soziale, religiöse Diversitäten direkt mit Demozid/Genozid statistisch korrelierten. Doch kann dies im globalen Maßstab nicht bestätigt werden. Ebenso wenig bestehen statistische Zusammenhänge zwischen kulturellen und sozioökonomischen Patterns und Demozid. Das bestätige erneut "the causal linkages for the Power-democide-war-rebellion connections" (Rummel 1998, 9). Die Konzentration an Staatsmacht verursacht direkt eine Zunahme an Demozid-Dispositionen, die indirekt verstärkt werden durch den Zusammenhang von Totalitarismus mit Krieg und Rebellion.

Man kan gegen eine solche statistische Soziologie, die zu relevanten Aussagen erst auf der Basis numerischer Zahlenregimes gelangt, einwenden, daß sie keinerlei Bezug herstellt zu dem Schmerz, der von von jedem einzelnen Akt der Gewalt ausgeht. Die statistische Auswertung der 161 Mio ermordeten Menschen ist strategisch kalt gegen den Einzelfall und gegen das Leid, das er bedeutet. Es kann eine psychische Einfühlung der großen Zahl nicht geben.

Denn der Code der Zahlen ist erinnerungslos. Zahlen archivieren die Toten, sie geben einen abstrakten Speicher her, der eine andere Form von Massengrab ist. Sie eröffnen keinerlei Zugang zum Leid des Einzelnen. Wohl aber erlauben sie politische Einsichten. *Wenn* die Zahlen richtig sind, dann würde Rummel einen *Beweis* dafür liefern, daß es zu einer Demokratie, die auf der Integrität des Lebens und den Menschenrechten beruht, keine Alternative gibt – sofern Genozid vermieden werden soll. Daß diese Konsequenz weder selbstverständlich noch trivial ist, belegt der Zusammenhang, der über vier Jahrzehnte in den UN-Konventionen zu den Menschenrechten, zu Demokratie und Selbstbestimmung, zu Völkermord, Kriegsverbrechen, Folter, Sklaverei, zu Minderheiten- und Religionsschutz, zu Rassismus und Kolonialismus, zur Gewalt gegen Frauen und Kinder und zu Verstößen gegen das sog. Humanitäre Völkerrecht entwickelt worden ist.¹⁴

Doch die große Zahl leistet auch mehr. Wie es ein physiognomisches Sehen von Landschaften gibt, so auch ein physiognomisches Lesen von Epochen.

¹⁴ Vgl. die entsprechenden Konventionen der UN in: Menschenrechte 1999 (wie Anm.1), S. 52ff, 70ff, 112ff, 126ff, 137ff, 152ff, 178ff, 184ff.

Wir benötigen als politische Zeitgenossen so etwas wie eine Ansicht, ein Antlitz des Jahrhunderts. Es ist eine Art Physiognomik der Zahl, zu der uns Rummel verhelfen kann, daß die *Globalisierung*, in deren Zeichen dieses Jahrhundert getreten ist, zuerst die *Globalisierung des Mordes* war. Es ist folglich unsinnig, von den zivilisatorischen Fortschritten der Modernisierung zu sprechen, wenn wir gezwungen sind, diese Moderne auch als den einzigartigen Kausalzusammenhang von totalitären Systemen und Demozid zu denken. Zwar sind 161 Mio Ermordeter weder vorstellbar noch einfühlbar. Dennoch gibt es in der disziplinären Kälte der Statistik auch eine Solidarität, nicht mit dem Einzelnen, sondern mit der *Masse* der Toten. Sie als die Physiognomie dieses Jahrhunderts zu denken, heißt auch, daß wir sie uns zurechnen. Daraus erwachsen die politischen Prinzipien des Handels, von denen wir nun *wissen*, daß ihre Nicht-Einhaltung im 21. Jahrhundert eine Vervielfältigung des Demozids zur Folge hätte.

Hingegen wirft der Ansatz Rummels auch politische Probleme auf: indem er zu zeigt, daß Totalitarismus und Demozid zusammenhängen und daß staatliche Souveränität ein Grund für das Übergewicht an innerstaatlichem Demozid ist, legt er die Basis für eine Interventionspolitik, die politisch fragwürdig und völkerrechtlich bedenklich ist. Das heißt im Klartext: Rummel liefert die Daten für die gegenwärtige US-Außenpolitik. Ferner interessiert ihn überhaupt nicht, ob Demokratien in Demozid-Prozesse von sog. totalitären Ländern verwickelt sind; ob nicht globale Macht- und Wohlstandsgefälle zwischen reichen Demokratien und armen Ländern sowohl Totalitarismus wie Demozid befördern. Völlig außer Blick bleibt, ob der Genozid-Begriff (der auf Mord basiert) heute noch die einzige Form ist, die es zu erfassen gilt: das massenweise Umkommen-*Lassen* von Menschen in strukturell verarmten Gesellschaften ist kein Naturereignis, sondern eine *politische* und *soziale* Tatsache, zu verantworten gerade durch die reichen Industrienationen (die eben dies strikt ablehnen).

2. Zur Geschichte und Begriff des Genozids

Zur Vorgeschichte der Genozid-Konvention der UN gehört deren Charta vom 26. Juni 1948, in der es zu Anfang heißt, daß die "Geißel des Krieges" "zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat"¹⁵, womit der Erste und Zweite Weltkrieg gemeint ist. Am

¹⁵ Menschenrechte 1999 (wie Anm. 1), S. 38.

selben Tag wird das "Statut des Internationalen Gerichtshofs" erlassen, das das Modell darstellt für den Nürnberger Prozeß über die Verbrechen des NS-Regimes. Hieraus wiederum gingen die "Nürnberger Prinzipien von 1950" hervor, welche "nach internationalem Recht" definieren, was "Verbrechen gegen den Frieden", "Kriegsverbrechen" und "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" sind.¹⁶ Dem ging die Genozid-Konvention der UN vom 9. Dezember 1948 voraus.¹⁷ Die enge Wechselwirkung von NS-Verbrechen, UN-Gründung und internationaler Strafgerichtsbarkeit ist eindeutig.

Allerdings hat die Genozid-Konvention eine längere Vorgeschichte. So verbanden sich 1827 Frankreich und Rußland, um die Greuelthaten zwischen Türken und Griechen zu beenden. 1840 intervenierte der Präsident der USA beim Sultan der Türkei wegen der Verfolgung der Juden. Frankreich griff 1861 wegen der grausamen Bürgerkriege im Libanon ein. 1902 intervenierte die Regierung der USA "in the name of humanity" in Rumänien wegen der Judenverfolgung. 1904 schreitet die Regierung der USA gegen die systematische Unterdrückung der Armenier in Rußland ein. Frankreich, England und Rußland intervenieren 1915 bei der Türkischen Regierung wegen der Massaker an den Armeniern "as crimes against humanity and civilization for which all members of the Turkish government will be held responsible together with its agents implicated in the massacres".¹⁸ 1907 wurde das Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges beschlossen, das unmittelbar in völkerrechtliche Beschlüsse der UN einging.¹⁹

Alle diese diplomatischen oder militärischen Interventionen beruhten indes auf Prinzipien des *nationalen* Rechts der Interventionsstaaten, gelegentlich auch auf der Gemeinsamkeit mehrerer Staaten, die auf universale Rechte referierten. Doch es gab weder eine internationale Konvention, die auf Prinzipien universalen Rechts aufbaute, noch eine übernationale Institution, welche die Verletzung dieser Prinzipien hätte sanktionieren können.

Die Nazi-Verbrechen gaben dem eine neue Wende. Bereits während des Krieges erfolgte die sog. Londoner Erklärung von neun überfallenen Staaten

¹⁶ Ebd. S. 251/2.

¹⁷ Ebd. S. 277-81.

¹⁸ Kuper 1981 (wie Anm.7), S. 20. Der Kontext ebd. S.

¹⁹ Auszüge in: Menschenrechte 1999 (wie Anm. 1), S. 252-56.

Europas, die die Verbrechen der Nazis anklagten. "But the horror", so Leo Kuper, "was still nameless"²⁰, nämlich es gab noch kein Wort dafür. In der Moskauer Erklärung der Alliierten von Oktober 1943 wurde festgestellt, daß die Morde und Massaker gesühnt und bestraft werden würden. Diese Moskauer Erklärung war die Basis des Agreements vom 8. August 1945 zwischen England, USA, Frankreich und der SU, worin "the Charter of the International Military Tribunal", also für Nürnberg festgelegt wurde. Darin wurden drei Verbrechenstypen codiert:

(a) crimes against peace (Agressionskrieg, der internationale Vereinbarungen wie die Haager Kriegskonvention oder das internationalen Kriegsgefangenenrecht bricht);

(b) War Crimes: Alle Gewalthandlungen und Mißhandlungen, die Brüche von Regeln des Krieges selbst sind: Sklavenarbeit, Kriegsgefangenen-Mißhandlung, Plünderungen, mutwillige Zerstörungen von Städten etc., Verwüstungen ohne militärischen Grund;

(c) Crimes against humanity: Ermordung, Verschleppung, Versklavung und andere inhumane Akte gegen die Zivilbevölkerung. Verfolgungen aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen.²¹

Es war nun ein jüdischer Wissenschaftler und diplomatischer Einzelkämpfer ohne Staatsangehörigkeit, nämlich Raphael Lemkin, der 1944 den Term "Genocide" in einer Untersuchung der NS-Verbrechen prägte.²² In einem "one-man crusade for a genocide convention" (Kuper) versuchte Lemkin erfolgreich, bei der UN eine Genozid-Konvention durchzusetzen. Im Kap IX seiner Studie leitet Lemkin den Neologismus 'genocide' aus gr. *genos* (race, tribe) und dem lat. *caedo, cecidi* (= töten, erschlachten, opfern, schlagen, peitschen, zerschlagen) ab. Von da aus wurde nachklassisch das Wort *homicidium* = Mord gebildet, das im Englischen in *homicide*, oder abgeleitet in *tyrannicide* vertrauter ist als im Deutschen.²³

²⁰ Kuper 1981 (wie Anm. 7), S. 20.

²¹ Kuper 1989 (wie Anm. 7), S. 21.

²² Lemkin, Raphael: *Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals of Redress*; Washington D.C. (Carnegie Endowment for International Peace) 1944. – Zu Biographie und Politik Lemkins vgl. auch: Jacobs, S.L.: *Raphael Lemkin's Thoughts on Nazi Genocide: Not Guilty*. (Edwin Mellin Press) Lewiston/ NY 1992. – Heinsohn, Gunnar: *Warum Auschwitz?* Reinbek bei Hamburg 199, S. 173-182. (G. Heinsohn ist Leiter des Raphael-Lemkin-Instituts für Xenophobie- und Genozidforschung, Bremen)

²³ Ebd. S. 79.

Inhaltlich definiert Lemkin Genozid so, daß dabei nicht nur das Töten einer Gemeinschaft gemeint ist, sondern auch das planvolle Handeln, das auf "destruction of essential foundations of the life of national groups, with the aim of annihilating the groups themselves"²⁴ gerichtet ist. 1945 taucht der Term 'genocide' erstmals in Anklageschriften für den Nürnberger Prozess auf. Das Tribunal in Nürnberg referiert jedoch nicht auf den Term Genozid. In einem polnischen Kriegsverbecher-Prozeß von 1946 erfolgt hingegen erstmals eine Verurteilung wegen Genozid als *crimen laesae humanitatis*.

Auf Initiative von Raphael Lemkin erfolgt am 11. Dezember 1946 eine Resolution der Vollversammlung der UN, wo von Gewalt die Rede ist, die auf die Zerstörung von politischen, rassischen, religiösen und anderen Gruppen zielt (racial, religious, political and other groups). 1947 entwirft er einen Text, der Grundlage für die Genozid-Konvention der UN von 1948 wird. "The General Assembly therefore, affirms that genocide is a crime under international law which the civilized world condemns". Deswegen wird eine Bestrafung der Verantwortlichen gefordert, gleichgültig ob diese Regierungsmitglieder, weisungsgebundene Funktionsträger oder Privatpersonen sind.

Damit werden erstmals Gruppen, sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten, die im Machtbereich des eigenen Staates oder in Folge von Gewaltinterventionen fremder Staaten von Genozid bedroht sind, unter den Schutz internationalen Rechts gestellt.

Das allerdings setzte sich in der endgültigen Fassung vom 9. Dezember 1948 nicht durch. Die zentrale Passage der Genozid-Konvention lautet:

"Nach Erwägung der Erklärung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resoluktion 96 (I) vom 11. Dezember 1946 abgegeben wurde, daß Völkermord ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist, das dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen zuwiderläuft und von der zivilisierten Welt verurteilt wird,

In Anerkennung der Tatsache, daß der Völkermord der Menschheit zu allen Zeiten der Geschichte große Verluste zugefügt hat, und

In der Überzeugung, daß zur Befreiung der Menschheit von einer solchen verabscheuungswürdigen Geißel internationale Zusammenarbeit notwendig ist, sind die Vertragsschließenden Parteien hiermit wie folgt übereingekommen:

²⁴ Kuper 1981 (wie Anm. 7) S. 22.

Art. I. Die vertragschließenden Parteien bestätigen, daß Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten.

Art. II. In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern dieser Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe."²⁵

Zu dieser Definition ist in aller Kürze folgendes festzustellen:²⁶

1. Raphael Lemkin hatte eine weitere Definition der betroffenen Gruppen vorgesehen, die politische, soziale, kulturelle, ökonomische, biologische, physische, religiöse und moralische Dimensionen einschloß. Im ersten UN-Entwurf war noch von physischem, biologischen und politischem und kulturellen Genozid die Rede. Letzterer schloß z.B. gewaltsame Sprachenunterdrückung, Zerstörung von Museen, Bibliotheken, Schulen, historischen Monumenten, Gottesdienstplätzen und kulturellen Institutionen ein. Dies erwies sich als nicht mehrheitsfähig. Man delegierte schließlich die kulturelle Dimension des Genozids weg in Richtung auf eine künftige Konvention über Menschenrechte und kulturell-religiösen Minoritätenschutz.

2. Ausgeschlossen wurde die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshof. Aus Gründen der staatlichen Souveränität wollte man die Bestrafung von Genozid im Rahmen der nationalen Rechtsprechung plazieren. Nun war aber klar, daß die internationale Gemeinschaft das Recht auf Rechtssprechung und Intervention sich nicht nehmen lassen durfte, wenn die Genozid-Konvention mehr als eine Sammlung guter

²⁵ Menschenrechte 1999 (wie Anm. 1), S.277/8.

²⁶ Vgl. zum folgenden auch Fein 1990 und 1993 (wie Anm.5) und Kuprer 1981 (wie Anm. 7).

Vorsätze sein sollte. Eine Kompromißformel geht in die End-Fassung insofern ein, als über die nationale Rechts-Zuständigkeit hinaus ein internationale Gerichtsbarkeit dann möglich sei, wenn die Staaten dem zugestimmt haben. Die UN-Rechtskommision bekommt denn auch den Auftrag, die Notwendigkeit bzw. Möglichkeit eines Internationalen Gerichtshofes zu evaluieren. Durchgesetzt wird dieser allerdings erst 1988.²⁷

3. Die Sowjetunion verschloß sich, aus durchsichtigen Gründen, dem Einschluß von politischen Gruppen in die Genozid-Definition. Die sowjetischen Vertreter, doch nicht nur diese, wollten Genozid auf die Vernichtung von rassischen und religiösen Gruppen in besetzten Ländern eingeschränkt sehen, d.h. der NS-Genozid in eroberten Territorien Osteuropas sollte das Modell für Genozide überhaupt abgeben.

4. Viele Völkerrechts-Kommentatoren kritisieren gerade den Ausschluß von politischen Gruppen. Denn im Unterschied zu historischen Genoziden, die zumeist religiös motiviert waren, stellt im 20. Jahrhundert die Vernichtung des politischen Gegners die Hauptursache von Genoziden dar. So waren z.B. die Stalinschen Säuberungen, die Millionen von Opfern zur Folge hatten, per definitionem aus der Genozid-Konvention ausgeschlossen. Das aber ist absurd: 1937 waren 5 Mio in sowjetischen Lagern gefangen; 1938 kamen 7 Mio dazu. Davon starben oder wurden ermordet 3 Mio. Im Straflager Kolyma wurden allein 2 Mio durch Erschießung oder durch Verhungern umgebracht. Amnesty rechnet mit einer Gesamtzahl von Opfern der Säuberungen von 10 bis 12 Millionen.²⁸

5. Mit Recht kritisiert wurde ferner der intentionalistische Ansatz der Konvention, wenn sie Handlungen definiert, die "in der *Absicht* begangen werden, eine... Gruppe ...zu zerstören". Dies führte dazu, daß von beklagten Staaten argumentiert wurde, es habe keine *planmäßige* Intention auf Auslöschung bestanden – was im Sinne eines formellen Vorliegens von Ausrottungs-Beschlüssen zumeist auch richtig ist. Es ist selbst beim

²⁷ Das "Statut des Internationalen Gerichtshofes vom 17. Juni 1998" in: Menschenrechte 1999 (wie Anm. 1), S. 285-303. 1991 folgt dem die Einrichtung eines Gerichtshofes wegen der Völkermorde und Menschenrechtsverletzungen im ehem. Jugoslawien. Daß vier Jahrzehnte vergingen, bis das bereits zusammen mit der Charta am 26. Juni 1945 beschlossene Statut des Internationalen Gerichtshofes, in dem ausdrücklich "jede Frage des Völkerrechts" in dessen Zuständigkeit gezogen wurde, hinsichtlich des Völkermordes institutionelle Folgen erfuhr, – dies demonstriert eindrücklich, wie lang der Weg von Menschenrechts-Deklarationen zur internationalen strafrechtlichen Sanktion von schweren Völkerechts-Verbrechen ist.

²⁸ Kuper 1981 (wie Anm. 7), S. 149.

Holocaust schwierig, diesen mit intentionalistischen Ansätzen zu erklären, weswegen unterdessen die Mehrheit von Historikern struktural-funktionalistische Modelle zur Ableitung des Holocaust bevorzugen.

6. Das Beharren auf dem Prinzip staatlicher Souveränität und der Nicht-Einmischung geht, so Kuper, darauf zurück, daß implizit das Recht auf Genozid innerhalb des eigenen Staatsgebiets unbestritten bleiben sollte – obwohl alle Ratifizierungs-Staaten sich gegen Genozid ausgesprochen hatten. Dies führte z.B. zu einer Lähmung der UN im Falle der Genozide in Kambodscha und Bangladesh bzw. den Völkermorden in Rwanda²⁹ in den 70er und 80er Jahren. Bis heute, so Kuper, herrsche "a deep tension between a universal ethic and the power interests of sovereign states".³⁰

Gleichwohl stellt die Konvention einen politischen Fortschritt dar. Diesseits der Ermordung schließt der Art 2, b) der Genozid-Konvention körperliche und seelische Schäden der verfolgten Gruppe ein; Art 2, c) hat zur Folge, daß der systematische Entzug von Lebensmitteln als Genozid gelten können, so daß z.B. die Aushungerung von Ghettos, wie die Nazis es praktizierten, oder der Stalinsche Hunger-Genozid an den ukrainischen Bauern mit etwa 7 Mio Toten³¹, oder auch die Hunger-Katastrophen in Bengalen 1943, als die Briten die Reisernte requirierten, oder in China 1959ff, als infolge der Zwangskollektivierung der Landwirtschaft (ganz ähnlich wie in der Ukraine 30 Jahre zuvor) vermutlich 30 Millionen Menschen starben, im Sinne der UN-Konvention als Genozid gelten müssen. Wie immer bei solchen Katastrophen waren die vorwiegenden Opfer Kinder, Frauen, Kranke und Alte. Das Problem ist hier allerdings, daß die ausgelöschten Bevölkerungsteile im wesentlich ökonomisch oder politisch definiert sind (als Bauern/ Kulaken), doch gerade die ökonomische und

²⁹ Zur neueren Entwicklung in Rwanda vgl. Dießenbacher, H.: Bürgerkrieg und Völkermord in Ruanda. Ethnischer Klassenkonflikt und Bevölkerungswachstum. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung das Parlament, 5.8.1994, S. 14–23. Aufgrund der veränderten Politik der UN, in deren Gefolge das Nichteinmischungs-Prinzip der Charta (Art. 2,7) hinsichtlich von Menschenrechtsverletzungen keine Anwendung erfährt, und aufgrund der Völkermorde zu Beginn der 90er Jahre hat der Sicherheitsrat der UN 1994 (Resolution 955) ein internationales Gericht für Rwanda eingesetzt und dieses 1998 um eine dritte Strafkammer erweitert. Natürlich stellt eine internationale, auf die Menschenrechts- und Genozid-Konvention zurückgehende Strafgerichtsbarkeit keine Verhinderung von Völkermorden dar, dennoch aber ist sie politisch wie rechtspraktisch ein wesentlicher Fortschritt.

³⁰ Kuper 1981 (wie Anm. 7) S. 180.

³¹ Zlepko, Dmytro (Hg.): Der ukrainische Hunger-Holocaust. Stalins verschwiegener Völkermord 1932/33. Sonnebühl 1988.

politische Dimension aufgrund politischer Kompromisse 1948 aus der Genzid-Definition ausgeschlossen wurde. Genozid ist hingegen (zu Recht), wenn kleinsten indigenen Stämmen im Amazonas-Gebiet "Lebensbedingungen auferlegt werden", die ihre "Zerstörung" herbeiführen. Der Art 2 2, d), die Maßnahmen zur sytematischen Geburtenverhinderung, reflektiert die Praxis der Zwangssterilisierung in der NS-Zeit, oder auch der Zwangsschwangerschaften durch Massenvergewaltigung, wie sie bis heute immer wieder praktiziert werden, um die ethnische oder religiöse Identität einer Gruppe zu zerstören. Der Art 2, e) – die gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe – wurde durch die Türken ins Arsenal des Terrors aufgenommen, als sie massenhaft armenische Kinder 'osmanisierten', indem sie sie zwangsweise in türkische Familien eingliederten. Auch die Nazi praktizierten die Zwangs-Germanisierung von polnischen u.a. Kindern #

3. Grenzen der Genozid-Konvention

Trotz dieser Fortschritte in der Ächtung und strafrechtlichen Verfolgung von Genozid gemäß internationalem Recht hören Genozide nicht auf. Der Typ, den Leo Kuper "domestic genocides" nennt, ist in der Konvention gut erfaßt und kann sanktioniert werden, sofern überhaupt durch die UN Mittel mobilisiert werden, um in die von den meisten UN-Mitgliedern gehütete staatliche Souveränität einzugreifen. Letztere aber ist wenn nicht Hauptursache, so doch eine wesentliche Hintergrundsbedingung für Völkermorde aller Art. Völlig ungelöst ist ferner das Problem von Genoziden im Zusammenhang von Kolonisierung und Dekolonisierung, also von postkolonialen Massenmorden. Schwer erfaßbar sind schließlich die sog. "Eroberungsvölkermorde" (Grosser) und nicht-staatlichen "Ethnozide" oder Völkermorde nach Kriegen oder politischen Zusammenbrüchen, also in anomischen Lagen wie z.B. in Jugoslawien nach 1990.

Mit einem besonderen Problem will ich mich abschließend beschäftigen, nämlich mit dem Hunger-Genozid, weil er nicht nur als politische Waffe sondern als struktureller Effekt (also nicht-intentional) heute besonders verarbeitet ist. Dieser Aspekt ist auch deswegen so wichtig, weil die von den Genozid-Komparatisten durchweg geteilte Auffassung, daß es zwar einen Zusammenhang von Genozid und Totalitarismus, nicht aber von Genozid und Demokratie gibt, infragegestellt wird, wenn man mit guten Gründen von 'Hunger-Genziden' sprechen kann.

Hunger und Unterernährung ist in Europa bis vor kurzem, nämlich bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ein die Geschichte dauerhaft begleitendes Phänomen gewesen.³² Abgesehen von Kriegssituationen, wo z.B. im 1. Weltkrieg hunderte von Millionen hungerten oder die Nazis das Verhungern von 30 Millionen Sowjetbürgern planten (Im Rahmen des generalplan Ost) und für viele Millionen Gefangene oder Eingeschlossene auch realisierten, ist der Hunger für Europa wie die hochindustrialisierten Länder in Friedenszeiten kein Problem mehr. Schon der englische Ökonom Adam Smith erkannte, daß Hunger kein Naturphänomen, sondern soziogen ist. Wenn heute das Hunger-Problem sich deutlich von den industrialisierten Ländern auf die *least developed countries* verschoben hat, so liegt dies, nach Übereinstimmung aller Untersuchungen, nicht an Problemen der Überbevölkerung oder an Naturkatastrophen, sondern an sozialen Gegebenheiten und der ungerechten Verteilung des Weltreichtums, dem strukturellen Nord-Süd-Gefälle. Trotz steigender Weltbevölkerung reicht die Nahrungsmittelproduktion eindeutig zur hinreichenden Ernährung aus. Freilich verbrauchen ein Amerikaner oder Europäer oder ein Angehöriger der oberen 20% der indischen Gesellschaft doppelt so viel Kalorien als ein Inder, der zu den unteren 20% seiner Gesellschaft gehört. Der Welthunger ist vor allem ein Verteilungs- und Kulturproblem, und zwar sowohl innerhalb von Staaten mit gravierenden Hungerraten wie auch strukturell zwischen den reichen und den armen Ländern.

Unter universalethischen Gesichtspunkten, wie sie John Rawls entwickelt hat, wonach soziale Ungleichheiten nur zulässig sind, wenn daraus die am wenigstens Begünstigten Vorteile beziehen, ist die Tatsache des weltweiten Hungers absolut unvertretbar.³³ Entsprechend hat die UN

³² Zum folgenden vgl. kulturgeschichtlich: Montanari, Massimo: Der Hunger und der Überfluß. Kulturgeschichte der Ernährung in Europa; München 1993; – politisch-geographisch: Bohle, Hans-Georg (Hg.): Worlds of pain and hunger. Geographical perspectives on disaster vulnerability and food security; Saarbrücken - Fort Laudersale 1993; – politisch-programmatisch: Ending the inheritance of hunger. Food aid for human growth; World Food Programm, Rom 1996; hinsichtlich der Verantwortung der Industriegesellschaft: Bennett, Jon: The Hunger Machine. The Politics of Food; Cambridge 1987; Dreze, Jean (Hg.): The political economy of hunger; Oxford 1993; Uvin, Peter: The international organization of hunger; London 1994; hinsichtlich der Parallele von Hunger und Völkermord: Dolot, Miron: Execution by hunger. The hidden Holocaust; New York 1987 (zuerst London 1986); – völkerrechtlich, was hier besonders interessiert: Breining-Kaufmann, Christine: Hunger als Rechtsproblem – völkerrechtliche Aspekte eines Rechtes auf Nahrung; Zürich 1991.

³³ Vgl. zur Begründung von Rechtsnormen auf der Basis von Rawls: Breining-Kaufmann 1991 (wie Anm. 32), S. 107-116.

zwar nicht ausdrücklich ein Menschenrecht auf Nahrung codiert, doch besteht völkerrechtlich kein Zweifel, daß aus verschiedenen UN-Chartas eindeutig ein Nahrungsanspruch *als Menschenrecht* abzuleiten ist und völkergewohnheitsrechtlich sich durchsetzt. Aus Art. 55 der Charta der UN von 1945 und dem Art. 25 der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" vom 9. Dezember 1948 geht der Nahrungsanspruch als Voraussetzung der politischen Menschenrechte und eine menschenwürdigen Lebens eindeutig hervor. In Art 25. heißt es:

"(1) Jedermann hat das Recht auf einen für die Gesundheit und das Wohlergehen von sich und seiner Familie angemessenen Lebensstandard, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung, Wohnung, ärztlicher Versorgung und notwendiger sozialer Leistungen, sowie ferner das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

(2) Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz."³⁴

Gerade die hier aufgezählten besonderen Schutzes bedürftigen Gruppen sind die Hauptleidenden der strukturellen Hungerkatastrophe. Und sie sind es, wie die Hungernden überhaupt, "unverschuldet". Dabei ist es zweifelsfrei, daß der Art 25 (1) "über die Garantie eines blossen Existenzminimums" hinausgeht.³⁵ Entsprechend lauten die UN-Bestimmungen des "Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" vom 19. Dezember 1966, wo in Art. 11 (2) die Rede ist vom "grundlegenden Recht (fundamental right) eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein".³⁶ Diese Rechtslinie geht in weitere Bestimmungen von UN-Organisationen und Menschenrechts-Deklarationen ein.

Tatsache aber ist, daß, nach dem letzten Jahresbericht für 1998 von UNICEF jeden Tag fast 33000 Kinder vor ihrem fünftem Lebensjahr sterben.³⁷ Das sind mehr als zwölf Millionen tote Kinder im Jahr wegen

³⁴ Menschenrechte 1999 (wie Anm. 1), S. 57.

³⁵ Hierzu vgl. Breining-Kaufmann 1991 (wie Anm. 32), S. 146-168.

³⁶ Menschenrechte 1999 (wie Anm. 1), S. 64. Die englische Fassung s. Breining-Kaufmann 1991 (wie Anm. 32), S. 59.

³⁷ Vgl. Unicef (hg.): Zur Situation der Kinder in der Welt; Frankfurt/M. 1999. – UUNICEF(Hg.): Geschäftsbericht des Deutschen Komitees für UNICEF 1998. Köln 1999.

Unterernährung und Krankheiten, für die es längst Medikamente gibt. Hinzukommt, daß sich jährlich drei Millionen Kinder und Jugendliche mit dem HIV-Virus infizieren. 2 Mio Kinder im subsaharischen Afrika starben 1998 an AIDS. Zu schweigen von gefährlicher Kinderarbeit (250 Mio), Kindersoldaten (300 T) und Kinderprostitution (2 Mio). Die Exekutivdirektorin von UNICEF, Bellamy, erklärte angesichts ihres im Juli 1999 vorgelegten Berichts: "In der Geschichte hat es noch nie solche Zahlen gegeben."³⁸ Über die Chancenungleichheit, mit dem Hunger, der medizinischen Versorgung, mit sozialen und edukatorischen Einrichtungen, mit der industriellen und agrarischen Entwicklung fertig zu werden, in einem Land wie Nigeria von 118 Mio Einwohnern mit einem BSP/Kopf von 240 \$/anno im Vergleich zu Deutschland mit 82 Mio Einwohnern und 28870 \$/anno –: darüber muß nicht diskutiert werden.³⁹ Ich verzichte auf weiteres Zahlen-Material und versuche sogleich, daraus Schlüsse zu ziehen.

1. Allein die durch strukturelle Gewaltverhältnisse verursachte Kindersterblichkeit übertrifft in der Größenordnung alle Genozide dieses Jahrhunderts.

2. Dennoch ist der Holocaust in Auschwitz oder die Massenmorde in Kalyma damit nicht vergleichbar. Gleichwohl: Der Hunger-Forscher Jon Bennett sprach 1987 von "The Hunger Machine", um "the politics of food" auf einen Begriff zu bringen. In der Genozid-Forschung ist der Begriff des industriellen Mordes eingeführt. Und dies deswegen, weil deutlich geworden ist, daß es aufwendige logistische, bürokratische, organisatorische, ökonomische und technische Installationen erforderte, um mehrere Millionen Menschen zu ermorden. Diese formalen Strukturen sind es, die im Zusammenwirken mit dem, was Helen Fein "the political formula" oder den politischen Mythos nannte, als die Ermöglichungsbedingungen des modernen Genzids gelten.⁴⁰ Man wird auch nicht vergessen, daß der Ukrainische Hunger-Genozid 1930-33 erst durch die Entsendung von 100 000 russischen Funktionären, Bürokraten und Ordnungskräften installiert werden konnte. Der Tod im 20. Jahrhundert ist organisiert. Und das gilt auch für das Millionensterben durch Hunger weltweit. Organisiert ist hierbei nicht der Mord, nicht das Handeln, sondern das Nicht-Handeln. Das

³⁸ Immer mehr Kinder in immer größerer Armut. In: FAZ vom 23. Juli 1999, S. 1/2.

³⁹ Zahlen im statistischen Teil von UNICEF 1999 (wie Anm. 37), S. 143-229.

⁴⁰ Fein 1979 (wie Anm.6), S. 8.

organisierte Nicht-Handeln ist die Kehrseite der nur gelegentlich militanten, überwiegend mehr oder weniger eleganten, immer aber brachialen Aufrechterhaltung des Gefälles zwischen reichen und armen Ländern im Dienst der ökonomischen Interessen der Industrienationen. Man erinnert sich der erwiesenen Tatsache, daß allen Genoziden der Nazis, außerhalb des Holocausts, doch selbst diesem, ein gigantischer Wirtschaftsimperialismus zugrundelag.⁴¹

3. Die heutigen, stabil demokratischen, reichen Industrieländer sind weit davon entfernt, imperiale Wirtschaftskriege oder Völkermorde zu begehen. Ihre Politik ist diesbezüglich zweifelsfrei. Sie haben im Gegenteil selbst wesentlich für das Zustandekommen der Menschenrechts- und Genozid-Konvention der UN beigetragen. Doch sie sind es auch, die zwischen 1983 und 1997 den Schuldenberg der Entwicklungsländer von 800 auf 2000 Milliarden Dollar haben anwachsen lassen. Es bestehen deswegen keine Aussichten, daß die armen Länder ihr Hunger-Problem aus eigener Kraft bewältigen. Doch es gibt auch keinen Zweifel, daß dies geschehen könnte, wenn die reichen Länder sich einer neuen Weltwirtschaftsordnung und der Durchführung der sog. Rechte der dritten Generation (das sind die von der UN beschlossenen Rechte auf wirtschaftliche, politische und kulturelle Entwicklung) nicht verschließen würden. Es sind die Industrieländer, die diese Rechte ebenso wie das Menschenrecht auf ausreichende Nahrung mit beschlossen haben. Es geht also nicht um Mitleid, sondern um völkerrechtliche Ansprüche, deren Nicht-Einlösung von den Industrieländern, also von uns, verantwortet wird.

4. 32 000 tote Kinder am Tag erfüllen Buchstaben und Sinn der Genozid-Konvention. Selbst wenn man bestreiten kann, daß es sich um Tötung im aktiven Sinn handelt, womit Punkt a) des Art. II entfiel, so ist es in jedem Fall ein Sterben-Lassen, womit eine Reihe von Menschenrechts-Konventionen eklatant verletzt wird. Ferner kann man Art. II, Abs. b) - d) der Genozid-Konvention auf die Hunger-Katastrophe zwanglos zur Anwendung bringen. Es ist darum sinnvoll und geboten, von Hunger-Genoziden zu sprechen. Sie stehen in der völkerrechtlichen und erst recht in der politisch-ökonomischen Verantwortung auch und gerade der Industrienationen. Nicht nur darum ist es unzutreffend, wenn in der

⁴¹ Aly, Götz / Heim, Susanne: Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung; Frankfurt am Main 1994. – Aly, Götz: Endlösung. Die Entscheidung zum Mord an den europäischen Juden; Frankfurt am Main 1995.

Genozid-Forschung eine Überzeugung besteht, daß es zwischen Demokratien und Genozid keinen Zusammenhang gäbe. Die reichen Demokratien haben den Genozid gleichsam externalisiert, isoliert und sich durch eine große Fülle staatlicher und ökonomisch-politischer Maßnahmen dagegen abgeschirmt. Diese erlauben eine Rhetorik, welche die Menschenrechts-Verletzungen und Genozid-Verbrechen als Problem *der anderen* erscheinen lassen, nämlich derjenigen Länder, die nicht hochindustrialisiert sind und nicht über stabile demokratische Institutionen verfügen. Es sind eben diese Länder, die von Unterentwicklung und Hunger-Genozid am meisten betroffen sind.

Es käme deswegen darauf an, über die historischen Transformationen nachzudenken, die am Ausgang des 20. Jahrhunderts zu neuen Formen des Genozids geführt haben. Es würde sich dabei zeigen, daß in den westlichen Demokratien eine Reihe von strukturellen Bedingungen in Kraft sind, die zu den Voraussetzungen von Genoziden und des Holocaust gehörten – doch so, daß dabei der Massenmord und das massenhafte Sterben-Lassen aus dem eigenen Territorium entfernt und ihr Vollzug gewissermaßen arbeitsteilig anderen überlassen wird. Doch auch das haben die Nazis schon vorgemacht – in einer Form allerdings, die für die westlichen Demokratien völlig unakzeptabel ist, während dem Inhalt nach der massenhafte Tod der anderen unserer selbst stillschweigend akzeptiert ist.